

Anlage 1

Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster

1. Stadtmuseum Münster

1.1 Führungsentgelte für Regel- und Sonderführungen durch die Schausammlung und Sonderausstellungen

	ab 01.10.2024
Führungsentgelt	5,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	4,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	3,00 €
Mindestbetrag je Gruppenführung	40,00 €

1.2 Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen

Bei Kosten verursachenden Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte u. ä. können Kostenbeteiligungen von den Besuchern erhoben werden. Die Beteiligung richtet sich nach der Zielgruppe und dem tatsächlichen Aufwand und wird von der Museumsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die Museumsleitung ist ermächtigt, für Sonderausstellungen entsprechend dem finanziellen Aufwand Eintrittsgeld zu erheben. Eintrittsentgelte müssen erhoben werden, wenn die Versicherungsprämie für die Leihgaben der jeweiligen Sonderausstellungen mehr als 10.000 € beträgt. Von dieser Verpflichtung kann der Kulturausschuss entbinden.

2. Mahnmal Zwinger

	ab 01.10.2024
2.1 Führungsentgelt	5,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	4,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	3,00 €
Mindestbetrag je Gruppenführung	40,00 €
2.2 Eintritt ohne Führung in den Öffnungsmonaten	
Eintritt	1,50 €
in Gruppen ab 20 Personen	1,00 €
ermäßigter Eintritt	1,00 €

Schulklassen werden kostenlos durch den Zwinger geführt.

Ermäßigtes Führungsentgelt bzw. gegebenenfalls ermäßigten Eintritt erhalten:

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose, Münster-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber, Ehrenamtskarten-Inhaberinnen und -Inhaber, Personen mit Schwerbehindertenausweis ab GbB 50.

Vom Eintritt bzw. Führungsentgelt befreit sind:

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen B.

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossene Veränderung der Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 14.12.2000 (Amtsblatt vom 22.12.2000 der Stadt Münster Nr. 22, S. 166) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.03.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.